

Amtsblatt

für den Salzlandkreis

- Amtliches Verkündungsblatt -



8. Jahrgang

Bernburg (Saale), 30. Dezember 2014

Nummer 55

I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

Öffentliche Bekanntgabe des Fachdienstes Natur und Umwelt Untere Immissionsschutzbehörde zur standortbezogenen Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Landwirtschaft Rathmannsdorf Verwaltungs-GmbH & Co. Landwirtschafts-KG in 39418 Staßfurt, OT Rathmannsdorf auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Geflügelhaltungsanlage in 39418 Staßfurt, OT Rathmannsdorf **450**

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Könnern

- 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen im Gebiet der Stadt Könnern **450**
- 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Könnern - Ortschaft Cörmigk (Straßenreinigungsgebührensatzung) **451**
- 3. Erstreckungssatzung der Stadt Könnern **451**
- 1. Änderung der Ergänzungssatzung der Stadt Könnern zur Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Westliche Fuhne/Ziethen“ und „Untere Saale“ **453**
- Satzung der Stadt Könnern über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger (Entschädigungssatzung) **454**
- Satzung der Stadt Könnern über die Erhebung der Hundesteuer **458**
- Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer in der Stadt Könnern (Hebesatzsatzung) **462**

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service,
11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209,
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

Öffentliche Bekanntgabe des Fachdienstes Natur und Umwelt Untere Immissionsschutzbehörde zur standortbezogenen Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Landwirtschaft Rathmannsdorf Verwaltungs-GmbH & Co. Landwirtschafts-KG in 39418 Staßfurt, OT Rathmannsdorf auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Geflügelhaltungsanlage in 39418 Staßfurt, OT Rathmannsdorf

Die Landwirtschaft Rathmannsdorf Verwaltungs-GmbH & Co. Landwirtschafts-KG in 39418 Staßfurt, OT Rathmannsdorf beantragte mit Antrag vom 22.11.2013 beim Salzlandkreis die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

Anlage zum Halten von Broilergroßelterntieren mit 25000 Tierplätzen

(Anlage nach Nr. 7.1.1.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV und nach Nr. 7.1.3 Spalte 2 UVPG)

**in 39418 Staßfurt, OT Rathmannsdorf;
Gemarkung Rathmannsdorf, Flur 4,
Flurstück 58/2, 78, 106, 107, 108, 126.**

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer standortbezogenen Einzelfallprüfung nach § 3c Satz 2 UVPG festgestellt wurde, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Be-

hörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Salzlandkreis, Fachdienst Natur und Umwelt, in 06449 Aschersleben, Ermslebener Str. 77, als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

gez. Bauer
Landrat

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Könnern

- **2. Änderung der Satzung über die Erhebung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen im Gebiet der Stadt Könnern**

Auf Grund der §§ 2, 6 und 7 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geä. durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), §§ 4, 8, 36, 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Stadtrat der Stadt Könnern in der Sitzung am 17.12.2014 die folgende 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen im Gebiet der Stadt Könnern (zuletzt geä. durch Satzung vom 01.02.2008) beschlossen:

I

Der § 12 (2) der Satzung über die Erhebung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen im Gebiet der Stadt Könnern wird durch folgende Fassung ersetzt:

(2) Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden und deren Fläche 30 v.H. oder mehr über der durchschnittlichen Grundstücksfläche von 881 m² liegt, also 1.145 m² beträgt oder überschreitet (= übergroßes Wohngrundstück), werden bei der Heranziehung der Beitragspflichtigen nur begrenzt wie folgt berücksichtigt:

- a) von 1.145 m² (= 130 % der durchschnittlichen Grundstücksfläche) bis einschließlich 1.586 m² (= 180 % der durchschnittlichen Grundstücksfläche) mit 60 %,
- b) die restliche Grundstücksfläche, also ab 1.587 m² nur noch zu 30 %.

II In-Kraft-Treten

Die 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen im Gebiet der Stadt Könnern tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Könnern, den 18.12.2014

gez. Sempert (Siegel)
Bürgermeister

- **2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgeldern in der Stadt Könnern - Ortschaft Cörmigk (Straßenreinigungsgeldensatzung)**

Aufgrund der §§ 8, 11 Abs. 2, 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), § 50 Abs. 3, 4 und 5 Straßengesetz Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18.12.2013 (GVBl. LSA S. 554), hat der Stadtrat der Stadt Könnern in seiner Sitzung am 17.12.2014 folgende 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgeldern in der Stadt Könnern – Ortschaft Cörmigk

(Straßenreinigungsgeldensatzung) beschlossen:

Artikel I

Der § 4 wird wie folgt geändert:

- (1) Die jährliche Straßenreinigungsgeld beträgt pro Meter Straßenlänge

Reinigungsklasse 1: Gebühr pro Frontmeter = 0,72 EURO

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft, gleichzeitig tritt die 1. Änderung der Satzung vom 02.05.2012 außer Kraft.

Könnern, den 18.12.2014

gez. Sempert (Siegel)
Bürgermeister

- **3. Erstreckungssatzung der Stadt Könnern**

Aufgrund der §§ 5, 8, 11, 36 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Stadtrat der Stadt Könnern in seiner Sitzung am 17.12.2014 die folgende Satzung zur Erstreckung des Ortsrechtes der Stadt Könnern auf die durch Gebietsänderung ab 01.01.2010 in die Stadt Könnern eingegliederten Gemeinden erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Regelungen des Ortsrechtes der Stadt Könnern, das am 01.01.2015 besteht. Die Satzung gilt nicht für neu zu erlassende Satzungen, Verordnungen und anderes zu verkündendes Ortsrecht nach dem 01.01.2015.

§ 2

Erstreckung des Ortsrechtes der Stadt Könnern auf die Ortschaft Cörmigk

Der Geltungsbereich folgender Satzungen wird auf das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Cörmigk ab dem 01.01.2015 erstreckt:

- Friedhofsatzung der Stadt Könnern vom 09.11.2009 (Amtsblatt des Salzlandkreises Nr. 53 vom 17.11.2009) geä. durch die 1. Änderungssatzung vom 02.05.2012 (Amtsblatt des Salzlandkreises Nr. 21 vom 30.05.2012)
- Friedhofsgebührensatzung vom 25.06.2012 (Amtsblatt des Salzlandkreises Nr. 29 vom 25.07.2012)
- Satzung über den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Könnern vom 01.03.2007 (Amtsblatt des Landkreises Bernburg Nr. 19 vom 14.03.2007)
- Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Könnern vom 18.12.2009 (Amtsblatt des Salzlandkreises Nr. 59 vom 22.12.2009)

§ 3

Erstreckung des Ortsrechtes der Stadt Könnern auf die Ortschaft Gerlebogk

Der Geltungsbereich folgender Satzungen wird auf das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Gerlebogk ab dem 01.01.2015 erstreckt:

- Friedhofsatzung der Stadt Könnern vom 09.11.2009 (Amtsblatt des Salzlandkreises Nr. 53 vom 17.11.2009) geä. durch die 1. Änderungssatzung vom 02.05.2012 (Amtsblatt des Salzlandkreises Nr. 21 vom 30.05.2012)

- Friedhofsgebührensatzung vom 25.06.2012 (Amtsblatt des Salzlandkreises Nr. 29 vom 25.07.2012)
- Satzung über den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Könnern vom 01.03.2007 (Amtsblatt des Landkreises Bernburg Nr. 19 vom 14.03.2007)
- Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Könnern vom 18.12.2009 (Amtsblatt des Salzlandkreises Nr. 59 vom 22.12.2009)
- Satzung der Stadt Könnern über die Erhebung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen im Gebiet der Stadt Könnern vom 22.05.2007 (Amtsblatt des Landkreises Bernburg Nr. 45 vom 25.06.2007) geä. durch Satzung vom 01.02.2008, (Amtsblatt des Salzlandkreises Nr. 6 vom 05.02.2008)
- Straßenreinigungssatzung der Stadt Könnern vom 09.11.2009 (Amtsblatt des Salzlandkreises Nr. 53 vom 17.11.2009)

§ 4

Wirkung der Erstreckung

Die aufgeführten Satzungen der Stadt Könnern gelten in den vorgenannten Ortschaften samt ihrer Ortsteile mit Inkrafttreten dieser Satzung als verkündet im Sinne der Regelungen in den Gebietsänderungsverträgen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Könnern, den 18.12.2014

gez. Sempert
Bürgermeister

(Siegel)

• **1. Änderung der Ergänzungssatzung der Stadt Könnern zur Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Westliche Fuhne/Ziethe“ und „Untere Saale“**

Auf Grund der §§ 56 ff. Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492) zuletzt geä. durch Artikel 20 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), §§ 4, 8, 36, 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geä. durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), hat der Stadtrat der Stadt Könnern in der Sitzung am 17.12. 2014 die folgende 1. Änderung der Ergänzungssatzung der Stadt Könnern zur Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Westliche Fuhne/Ziethe“ und „Untere Saale“ beschlossen:

I

Nach § 1 der Ergänzungssatzung der Stadt Könnern zur Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Westliche Fuhne/Ziethe“ und „Untere Saale“ wird der § 1a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

Der Umlagesatz beträgt für das Kalenderjahr 2014.

Unterhaltungsverband	Flächenbeitragssatz [€/ha]	Erschwernisbeitragssatz [€/Einwohner]
„Westliche Fuhne/Ziethe“	7,56	1,23
„Untere Saale“	9,91	1,16

**II
In-Kraft-Treten**

Die 1. Änderung der Ergänzungssatzung der Stadt Könnern zur Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Westliche Fuhne/Ziethe“ und „Untere Saale“ tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Könnern, den 18.12.2014

gez. Sempert
Bürgermeister

(Siegel)

- **Satzung der Stadt Könnern über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger (Entschädigungssatzung)**

Gemäß der §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (LVG SA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Seite 288) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Könnern in seiner Sitzung am 17.12.2014 nachfolgende Satzung der Stadt Könnern über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger (Entschädigungssatzung) beschlossen.

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Stadtrats- und Ortschaftsratsmitglieder sowie die nicht dem Stadtrat angehörenden Mitglieder der Ausschüsse (ausgenommen sind Bedienstete der Stadtverwaltung Könnern), erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung nach Maßgabe dieser Satzung für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates, Ortschaftsrates und der Ausschüsse.
- (2) Den Sitzungen nach Abs. 1 gleichgestellt ist die Teilnahme der dort Genannten an Tagungen, Besprechungen, Verhandlungen und dergleichen, wenn durch Beschluss des Stadtrates die Teilnahme angeordnet ist.
- (3) Die übrigen in dieser Satzung genannten ehrenamtlich Tätigen erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe der weiteren Bestimmungen dieser Satzung für die Ausübung ihrer Aufgaben.

**§ 2
Aufwandsentschädigung**

- (1) Den Mitgliedern des Stadtrates werden Aufwandsentschädigungen in Form von monatlichen Pauschalbeträgen und Sitzungsgeld in Höhe von 16,00 EURO je Sitzung gewährt. Anrechenbare Sitzungen im Sinne dieser Vorschrift sind Stadtrats- und Ausschusssitzungen
- (2) Die monatlich zu zahlende Aufwandsentschädigung (Pauschalbetrag) beträgt für:

Stadtratsmitglieder	100,00 €
zusätzlich für den Vorsitzenden des Stadtrates	125,00 €
im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Stadtrates für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 3 Monate die Stellvertreter des Vorsitzenden	125,00 €
die Vorsitzenden der Ausschüsse - soweit der Vorsitz nicht dem Bürgermeister obliegt	125,00 €
die Fraktionsvorsitzenden	125,00 €

Die Mitglieder der Ortschaftsräte erhalten Aufwandsentschädigungen in Form von monatlichen Pauschalbeträgen

bis 500 Einwohner	23,00 €
von 501 – 1000 Einwohner	30,00 €
von 1001 –1500 Einwohner	37,00 €
1501 – 2000 Einwohner	44,00 €

Die monatlich zu zahlende Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsbürgermeister/innen beträgt entsprechend der Einwohnerzahl

Beesenlaublingen	370,00 €
Belleben	275,00 €
Golbitz	185,00 €
Lebendorf	275,00 €
Strenznaundorf	185,00 €
Zickeritz	185,00 €
Gerlebogk	185,00 €
Cörmigk	185,00 €
Edlau	275,00 €
Wiendorf	185,00 €

Die Einwohnerzahl wird zu Beginn der Wahlperiode festgestellt. Stichtag für die Bestimmung der zu berücksichtigenden Einwohnerzahl ist der 30. Juni des dem Wahljahr vorangegangenen Jahres.

Die monatlich zu zahlende Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsbürgermeister/innen beträgt bis zum Ende der jeweiligen Wahlperiode für

Cörmigk	560,00 €
Edlau	563,00 €
Wiendorf	512,00 €

Im Falle der Verhinderung des Ortsbürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat wird dem Vertreter des Ortsbürgermeisters eine pauschale Aufwandsentschädigung entsprechend § 2 gewährt. Diese Aufwandsentschädigung wird monatlich nachträglich gewährt.

(3) Für nicht dem Stadtrat angehörende Mitglieder der Ausschüsse wird Sitzungsgeld in Höhe von 16,00 EURO je Sitzung und Tag gezahlt.

(4) Die ehrenamtliche Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr erhalten einen monatlichen Pauschalbetrag von

Stadtwehrleiter	300,00 €
stellv. Stadtwehrleiter	150,00 €
Ortswehrleiter über 30 aktive Einsatzkräfte	120,00 €
Ortswehrleiter bis 30 aktiver Einsatzkräfte	90,00 €
stellv. Ortswehrleiter	50,00 €
Stadtjugendfeuerwehrwart	95,00 €
Ortsjugendfeuerwehrwart	60,00 €
Ortskinderfeuerwehrwart	60,00 €
Fahrzeug-/ Gerätewart	30,00 €
Atemschutzgerätewart	20,00 €

§ 4
Reisekostenvergütung

- (1) Den ehrenamtlich Tätigen wird Reisekostenvergütung anlässlich der in §1 genannten Gründe nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt.
- (2) Mit der Gewährung der Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen mit Ausnahme der Kosten von Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes und den zusätzlichen und den zusätzlichen Kosten der Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen ausgeschlossen.

§ 5
Wegfall der Aufwandsentschädigung

Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird eine pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt. Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate, bei Ortsbürgermeistern und Freiwilligen Feuerwehren länger als einen Monat nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung für die über drei bzw. einen Monat hinausgehenden Zeit. Zeiten des Erholungsurlaubs und Krankheit bleiben dabei außer Betracht.

§ 6
Zahlung der Ansprüche

Die monatlichen Ansprüche werden quartalsmäßig, nach Ablauf des Kalendervierteljahres, gezahlt.

§ 7
Steuerliche Behandlung

Der Erlass des Ministeriums für Finanzen über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden vom 09.11.2010 (MBI. LSA S 638, geändert durch Erl. vom 16.10.2013 (MBI. LSA S. 608), findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 8
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in jeweils weiblicher und männlicher Form.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.02.2010, mit 1. Änderung vom 10.06.2010 sowie 2. Änderung vom 02.05.2012 außer Kraft.

Könnern, den 18.12.2014

gez. Sempert
Bürgermeister

(Siegel)

- **Satzung der Stadt Könnern über die Erhebung der Hundesteuer**

Aufgrund der §§ 5, 8, 99 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und aufgrund der §§ 2, 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) sowie aufgrund des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Januar 2009 (GVBl. LSA S. 22), jeweils in den derzeit gültigen Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Könnern in seiner Sitzung vom 17.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als drei Monate alt ist.

**§ 2
Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes. Halter ist, wer einen oder mehrere Hunde zu persönlichen Zwecken im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat.
- (2) Als Halter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate im Jahr gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat, es sei denn er kann nachweisen, dass der Hund bereits in einer anderen Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Alle in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

**§ 3
Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt für jeden Hund jährlich 36,00 Euro.
- (2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für jeden gefährlichen Hund jährlich 72,00 Euro.
- (3) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind solche, deren Gefährlichkeit nach § 3 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren des Landes Sachsen-Anhalt (GefHuG LSA) vermutet oder im Einzelfall festgestellt wird. Die Gefährlichkeit wird vermutet bei Hunden der Rassen Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden. Die Feststellung der Gefährlichkeit im Einzelfall erfolgt durch die gemäß § 17 Abs. 1 GefHuG LSA zuständige Behörde.

- (4) Bei im Einzelfall gefährlichen Hunden gilt der erhöhte Steuersatz nach Absatz 2 mit Beginn des Kalendermonats, der der Feststellung der Gefährlichkeit durch die Behörde folgt.

§ 4

Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalendermonats, der dem Monat folgt, in dem der Hund in den Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird. War der Hund zu diesem Zeitpunkt noch nicht drei Monate alt, beginnt die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendermonats, der dem Monat folgt, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist.
- (2) Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Monat des Zuzugs folgt. Absatz 1 bleibt unberührt. In den Fällen des § 2 Abs. 2 entsteht die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, der dem Monat folgt, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird oder in dem der Halter wegzieht. Die Hundehaltung ist beendet, wenn der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt.

§ 5

Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilig auf volle Monate zu berechnen.
- (3) Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt (§ 4 Abs. 1 und 2).

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuer ist mit dem Jahresbetrag am 01.07. eines jeden Jahres fällig. Bei einer Festsetzung im laufenden Jahr ist die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Liegt der Fälligkeitszeitpunkt nach Satz 2 vor dem 01.07., wird die Steuer erst am 01.07. fällig.
- (3) Auf Antrag kann die Steuer abweichend von Absatz 1 Satz 1 zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. mit je einem Viertel des Jahresbetrages entrichtet werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird.

§ 7 Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

1. Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen (Erläuterungen zu den Merkzeichen sind der Anlage zu entnehmen).
2. Gebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich zur Bewachung von Herden verwendet werden.
3. Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche vom nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen.
4. Hunde, die von ihrem Halter aus einem Tierheim erworben wurden, bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Erwerb.
5. Hunde, die in Tierheimen, Tierpensionen und ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind, sofern ordnungsgemäße Bücher über jeden Hund, seine Ein- und Auslieferung und – soweit möglich – seinen Besitzer geführt und der Stadt auf Verlangen vorgelegt werden.
6. Hunde, die zu therapeutischen Zwecken in Schulen, Krankenhäusern, Heil- und Pflegeanstalten und ähnlichen Einrichtungen verwendet werden. Die Verwendung und die Therapieeignung des Hundes sind in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

§ 8 Steuerermäßigungen

Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

1. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und neben persönlichen Zwecken auch der Jagd dienen.
2. Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und die von der zuständigen Fachorganisation vorgeschriebene Prüfung oder die Ergänzungsprüfung als Schutzhund mit Erfolg abgelegt haben. Das neueste Prüfzeugnis ist vorzulegen.

§ 9 Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen, Beginn und Ende

- (1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
 1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
 2. entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden und

3. der Halter in den letzten fünf Jahren nicht rechtskräftig wegen Tierquälerei verurteilt wurde.
- (2) Steuerermäßigungen oder Steuerbefreiungen werden erst nach Eingang des Antrages und mit Nachweis aller Voraussetzungen ab dem Folgemonat gewährt. Sie enden mit Ablauf des Kalendermonats, in dem ihre Voraussetzungen entfallen.

§ 10 Meldepflichten, Hundesteuermarken

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Stadt Könnern schriftlich anzumelden. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Absatz 2 nach Ablauf des zweiten Monats.
- (2) Ist ein Hund nach dem 28.02.2009 geboren oder handelt es sich um einen gefährlichen Hund im Sinne von § 3 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren des Landes Sachsen-Anhalt, sind gemäß § 15 Abs. 3 des Gesetzes folgende Angaben und Unterlagen bei der Anmeldung zu übermitteln:
 1. Geschlecht und Geburtsdatum des Hundes,
 2. die Kennnummer des Transponders (§ 2 Abs. 2 des Gesetzes),
 3. Rassezugehörigkeit des Hundes oder Angabe der Kreuzung des Hundes,
 4. Name und Anschrift der Halterin oder des Halters,
 5. Bescheinigung des Versicherers über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung (§ 2 Abs. 3 des Gesetzes) nach § 113 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes.
- (3) Bei anderen als den in Absatz 2 genannten Hunden sind bei der Anmeldung Geschlecht, Alter und Rasse des Hundes sowie Name und Anschrift des Halters anzugeben.
- (4) Wird die Hundehaltung beendet oder zieht der Halter weg, hat er den Hund innerhalb von 14 Tagen schriftlich abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben. Tritt an die Stelle eines verstorbenen Hundes bei demselben Halter ein anderer Hund, so ist dieser Wechsel gemäß Absatz 1 anzuzeigen.
- (5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der Halter dies binnen 14 Tagen schriftlich anzuzeigen.
- (6) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben. Der Halter darf den Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke mitführen. Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter gegen Zahlung von 2,00 Euro eine Ersatzmarke ausgehändigt.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA).

§ 12
Billigkeitsmaßnahmen

Die Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis können unter den in § 13 a KAG-LSA genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden.

§ 13
Übergangsregelung

- (1) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Stadt Könnern bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne von § 10 Abs. 1.
- (2) Für Hunde, die bereits vor dem 01.01.2015 in der Stadt Könnern versteuert waren, bleiben abweichend von § 6 Abs. 2 die Fälligkeitstermine maßgeblich, die im letzten vor dem 01.01.2015 ergangenen und bestandskräftigen Hundesteuerbescheid festgelegt wurden. Der Halter kann die Zahlweise durch einen Antrag entsprechend § 6 Abs. 3 ändern lassen.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 im gesamten Stadtgebiet der Stadt Könnern in Kraft. Gleichzeitig treten die Hundesteuersatzung der Stadt Könnern vom 19.12.2007, die Hundesteuersatzung der Gemeinde Cörmigk vom 12.11.2001, die Hundesteuersatzung der Gemeinde Edlau vom 12.11.2001 sowie die Hundesteuersatzung der Gemeinde Gerlebogk vom 26.11.2001 außer Kraft. Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Wiendorf vom 09.11.2001 tritt zum 01.01.2012 außer Kraft.

Könnern, den 18.12.2014

gez. Sempert
Bürgermeister

(Siegel)

- **Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer in der Stadt Könnern (Hebesatzsatzung)**

Aufgrund der §§ 8 und 99 Absatz 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 25 und 28 Absatz 2 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), jeweils in den derzeit gültigen Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Könnern am 17.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Höhe der Steuersätze

Die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern der Stadt Könnern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	308 v. H.
Grundsteuer B für Grundstücke	399 v. H.
Gewerbesteuer	369 v. H.

§ 2
Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 28 Abs. 2 Grundsteuergesetz werden wie folgt fällig:

1. am 15.08. mit ihrem Jahresbeitrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt;
2. am 15.02. und 15.08. zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 Euro nicht übersteigt.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Neufestsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Stadt Könnern vom 05.12.2013 außer Kraft.

Könnern, den 18.12.2014

gez. Sempert
Bürgermeister
der Stadt Könnern

(Siegel)